

ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der WITRA GmbH, FN 362059s • ATU 66493207 (Stand 2019f.)

1. GELTUNG
2. ANGEBOTE
3. PREIS
4. TECHNISCHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
5. GARANTIEERKLÄRUNG FÜR ISOLIERGLAS
6. GEWÄHRLEISTUNG, UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPFLICHT
7. SCHADENERSATZ
8. PRODUKTHAFTUNG
9. EIGENTUMSVORBEHALT
10. LIEFERUNG / ÜBERNAHME
11. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN
12. MAHN- UND INKASSOSPESEN
13. STORNO
14. AUFRECHNUNG
15. LEISTUNGSVERWEIGERUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG
16. RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGSSORT
17. DATENSCHUTZ
18. SONSTIGES

1. GELTUNG | Vorbemerkung

Die WITRA GmbH ist in Tirol und Österreich tätig. *Gerichtsstand ist Innsbruck* - eine Abweichung muss beiderseits einvernehmlich und schriftlich vereinbart werden.

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens WITRA, im folgenden Auftragnehmer genannt, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von den Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers abweichende Bedingungen des Kunden, im folgenden Auftraggeber genannt, werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen gelten insofern nicht als Zustimmung. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht anerkannt, wenn diesen nach Eingang beim Auftraggeber nicht widersprochen wird. Sofern einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sind oder werden sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile dieser AGB nicht berührt.

2. ANGEBOTE

Sämtliche Angebote, die seitens der WITRA GmbH erstellt werden, sind im rechtlichen Sinn als unverbindlich zu betrachten. Der Auftraggeber haftet stets für die Richtigkeit seines Auftrages / seiner Aufträge - also für etwaige vom ihm verursachte Fehler, Ungenauigkeiten etc. Dies betrifft auch die Übermittlung solcher Daten per E-Mail.

Der Vertrag gilt erst mit einer Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber als abgeschlossen. Werden an den Auftragnehmer Angebote gerichtet, so ist der Anbietende daran 8 Tage ab Zugang des Angebots gebunden. Mangels anderer Vereinbarung sind an uns gerichtete Angebote oder Kostenvoranschläge verbindlich und kostenlos.

3. PREIS

Wir sind berechtigt, die von uns zu erbringende Werkleistung nach dem tatsächlichen Anfall und dem uns daraus entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen. Die Preise gelten, wenn nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, ab Betrieb ohne Verpackung, ohne Versicherung und Versandkosten, bei Konsumenten inklusive Mehrwertsteuer. Der Auftragnehmer ist ausdrücklich berechtigt, Teilabrechnungen durchzuführen, sofern die Leistungen in Teilen erbracht werden.

Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder anderer, für die Kalkulation relevante Kostenstellen des Kostenvoranschlages oder zur Leistungserstellung notwendiger, von uns nicht beeinflussbarer Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, ist der Auftragnehmer berechtigt bzw. verpflichtet, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Bei Konsumenten gilt dieses Preisanpassungsrecht erst nach Ablauf von 2 Monaten nach Vertragsabschluss, es sei denn, dieses Recht wurde ausdrücklich ausgehandelt.

4. TECHNISCHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Für Verglasungen von Fenstern und Fensterwänden, Trennwänden, Dachverglasungen sowie Wandverkleidungen etc. aus Glas gelten die Bestimmungen aus den geltenden Normen und Verglasungsrichtlinien. Lieferungen erfolgen in handelsüblicher Qualität. Für Verbraucher gilt, dass der Unternehmer eine von ihm zu erbringenden Leistung einseitig ändern oder von ihr abweichen kann, wenn dem Verbraucher diese Änderung beziehungsweise Abweichung zumutbar ist, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist, sofern dies mit dem Verbraucher im Einzelnen ausgehandelt wurde. Hingewiesen wird darauf, dass Unterschiede in Farbton und Struktur bei Flachglas produktionsbedingt sind. Sie können insbesondere bei Nachlieferungen und Reparaturen nicht ausgeschlossen werden und stellen daher keinen Mangel dar.

5. GARANTIEERKLÄRUNG FÜR ISOLIERGLAS

Der Hersteller des Isolierglases garantiert für einen Zeitraum von 5 Jahren - gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung ab Werk des Herstellers - dafür, dass sich zwischen den Scheiben kein wie immer gearteter Beschlag bildet, der eine einwandfreie Durchsicht beeinträchtigt. Diese Garantie verpflichtet nur zum kostenlosen Ersatz der fehlerhaften Isolierglaselemente. Das Ausglasen schadhafter Isolierglaselemente sowie das Einglasen der Ersatzelemente gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dadurch sind gesetzliche Gewährleistungsansprüche nicht eingeschränkt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Verglasungsvorschriften der Isolierglaserzeugung einzuhalten und die Arbeiten gegen angemessenes Entgelt durchzuführen. Voraussetzung für oben stehende Garantieleistungen ist eine fachgerechte Wartung und Instandhaltung des Rahmens und des Dichtungsmaterials durch den Bauherrn bzw. Auftraggeber.

6. GEWÄHRLEISTUNG, UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPFLICHT

Die Gewährleistungsfrist beträgt außerhalb des Anwendungsbereiches des KSchG ein Jahr ab Übernahme. Ist das KSchG nicht anwendbar, so erfüllt der Auftragnehmer Gewährleistungsansprüche des Kunden bei Vorliegen eines behebbaren Mangels nach seiner Wahl entweder durch Austausch, durch Reparatur innerhalb angemessener Frist oder durch Preisminderung. Außerhalb des Anwendungsbereiches des KSchG hat der Auftraggeber stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt vorhanden war.

Ist das KSchG nicht anwendbar, so ist im Sinne der §§ 377 ff UGB die Ware nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind dem Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen ab Übergabe unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich bekannt zu geben. Verdeckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Kenntnis angezeigt werden.

Wird eine Mängelrüge außerhalb des Anwendungsbereiches des KSchG jedenfalls nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Gewährleistung oder Garantie erlischt außerhalb des Anwendungsbereiches des KSchG mit Verarbeitung oder Veränderung des Liefergegenstandes durch den Auftraggeber oder durch Dritte. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behaupteten Mangels dar. Die Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung bzw. Überbeanspruchung.

7. SCHADENERSATZ

Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Im Anwendungsbereich des KSchG gilt dies nicht für Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen, sofern dies im Einzelnen nicht ausgehandelt wurde. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat, sofern das KSchG nicht anwendbar ist, der Geschädigte zu beweisen.

Die absolute Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche beträgt außerhalb des KSchG 10 Jahre jeweils ab Gefahrenübergang, sofern der Geschädigte innerhalb von sechs Monaten nach Erkennbarkeit des Schadens seine Ansprüche gerichtlich geltend macht.

Die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

8. PRODUKTHAFTUNG

Waren können nur als sicher gelten, wenn sie auch sachgemäß behandelt werden. Es darf vom Auftraggeber erwartet werden, dass er diese Waren sachgemäß behandelt und die Ware auch einer regelmäßigen Prüfung unterzieht.

Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschl. aller Nebenforderungen bleibt die Ware - gleich in welchem Zustand - unbeschränktes Eigentum des Auftragnehmers, auch dann, wenn sie im Betrieb des Auftraggebers bearbeitet oder verwendet wird.

Scheck- und Wechselzahlungen haben keine schuldbefreiende Wirkung, sie werden nur zahlungshalber, nicht an Zahlungs statt entgegengenommen. Der Auftraggeber darf die ihm gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Im Falle einer vom Auftragnehmer genehmigten Veräußerung der im Vorbehaltseigentum stehenden Ware erklärt der Auftraggeber schon jetzt, seine Forderung gegen den Erwerber an den Auftragnehmer abzutreten und den Auftragnehmer umgehend unter Angabe des Namens und der Anschrift des Erwerbers von der Veräußerung zu verständigen. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Gegenüber Verbrauchern darf dieses Recht nur ausgeübt werden, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und er unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt wurde.

10. LIEFERUNG / ÜBERNAHME

Ist das KSchG nicht anwendbar, hat der Auftraggeber geringfügige Lieferfristüberschreitungen im Ausmaß von maximal 14 Tagen jedenfalls zu akzeptieren. Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer kann der Auftraggeber eine angemessene, mindestens 2 Wochen umfassende Nachfrist setzen und gem. § 918 ABGB vom Vertrag zurücktreten. Zur Leistungsausführung ist der Auftragnehmer erst dann verpflichtet, wenn der Auftraggeber allen seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat. Befindet sich der Auftraggeber in Annahmeverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, entweder die Ware einzulagern / einlagern zu lassen. Die hierfür anfallende Lagerungsgebühr(en) werden in Rechnung gestellt. WITRA kann auf Vertragserfüllung bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und die Ware anderweitig verwerten. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag darf der Auftragnehmer außerhalb des KSchG einen pauschalierten Schadenersatz in Höhen von 40 % (vierzig) der Auftragssumme verlangen.

Lieferfristen und -Termine werden für den Auftragnehmer nur verbindlich, sofern diese schriftlich für einen bestimmten Auftrag vereinbart werden / wurden.

11. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sind keine gesonderten Zahlungsbedingungen ausgehandelt, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ab einem Auftragsvolumen von 2.000 EUR Netto ist ein Anzahlung in der Höhe von 50% des Gesamtbetrags vereinbart.

Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten allfällige Skontovereinbarungen zur Gänze außer Kraft.

Zahlungen des Auftraggebers gelten erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs auf unserem Geschäftskonto als geleistet.

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, nach seiner Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren oder Verzugszinsen in Höhe von 8 (acht) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz per anno zu verrechnen.

Im Verbrauchergeschäft liegt der Verzugszinssatz bei 5 (fünf) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Bei Kreditgeschäften mit Konsumenten belaufen sich die Verzugszinsen auf den für vertragsgemäße Zahlung vereinbarten Zinssatz zuzüglich 5 (fünf) Prozentpunkte per anno.

Der Anspruch auf Mahn- und Inkassospesen bleibt insofern unberührt, besteht also darüber hinaus. (siehe folgender Punkt)

12. MAHN- UND INKASSOSPESEN

Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall des verschuldeten Zahlungsverzuges, zur Einbringlichmachung notwendiger und zweckentsprechender Mahnungen pro Mahnung Mahnspeesen in der Höhe von EUR 12 (zwölf) zu ersetzen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Darüber hinaus ist im Unternehmergegeschäft jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten beim Auftragnehmer anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen, wenn der Auftraggeber nicht von seinem Recht auf 8 (acht) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz per anno als pauschalierte Vertragsstrafe Gebrauch macht (siehe oben).

13. STORNO

Der Auftraggeber hat das Recht gegen Bezahlung einer Stornogebühr von 15% der Auftragssumme, ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Ist jedoch der tatsächlich entstandene Schaden geringer, so ist lediglich dieser Betrag zu ersetzen.

14. AUFRECHNUNG

Außerhalb des KSchG ist eine Aufrechnung mit Gegenforderungen jeglicher Art ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich vereinbart. Im Anwendungsbereich des KSchG ist eine Aufrechnung nur bei Forderungen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer möglich und zulässig, welche entweder gerichtlich festgestellt sind oder vom Auftraggeber schriftlich anerkannt wurden.

15. LEISTUNGSVERWEIGERUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

Gegenüber Unternehmen steht dem Auftragnehmer hinsichtlich fälliger Forderungen gem §§369ff UGB das Zurückbehaltungsrecht zu. Im Anwendungsbereich des KSchG ist der Auftragnehmer bis zur vollständigen Befriedigung seiner Forderungen dazu berechtigt, einen hinsichtlich des aushaftenden Betrags angemessenen Teil seiner Leistung zurück zu behalten.

16. RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT

Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Handelt es sich nicht um ein Geschäft, das unter das KSchG fällt, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Sitz des Auftragnehmers sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers, also Innsbruck.

17. DATENSCHUTZ

Mit 05/2018 trat die neue EU-Datenschutzgrundverordnung in Kraft (DSGVO). Auf unserer Homepage finden Sie eine detaillierte Erläuterung (www.witra.at/impresum.html)

Vorneweg erklären wir, dass Glasbau WITRA sämtliche Vorschriften der neuen Verordnung sehr ernst nimmt und diese auch gewissenhaft umsetzt. Unsere Daten werden sachgerecht verarbeitet und gespeichert.

Für die Angebotsabwicklung (Anfrage bis Montage) benötigen wir von Ihnen Daten, welche Sie uns als Angebotsleger und in Folge beauftragtes Unternehmen anvertrauen. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass wir neben der DSGVO auch nationalen Gesetzesvorschriften unterliegen, welche eine Speicherung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten vorschreiben (Behörden wie Finanzamt etc.).

Sollten Sie etwaige Fragen oder Anliegen haben bezüglich Datenschutz oder offene Fragen in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer Daten, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsleitung bzw. den für Datenschutzfragen beauftragten Mitarbeiter / die Mitarbeiterin.



18. SONSTIGES

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist.

Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen udgl. stets unser geistiges Eigentum; der Auftraggeber erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

